

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.12.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in seiner Sitzung am 4. Oktober 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13. Dezember 2010 beschlossen:

### § 5

#### Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	€	90,00
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	€	180,00
c) jeden Kampfhund und gefährlichen Hund i.S. von § 6	€	948,00
d) den zweiten und jeden weiteren Hund i.S. von § 6	€	1.896,00
e) jeden Zwinger, i.S. von § 8 Abs. 1, bis zu 5 Hunden	€	225,00
f) jeden zusätzlichen Zwinger mit je 5 Hunden weitere	€	225,00

Hunde, für die nach § 7 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Friesenheim, den 4. Oktober 2021

Erik Weide  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Friesenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.